

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau  
Telefon zentral +41 62 835 18 60  
migrationsamt@ag.ch  
www.ag.ch/migrationsamt

**Merkblatt betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Aufenthaltsrecht zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung**

### 1. Rechtsgrundlage

Art. 30a VZAE führt die massgeblichen Kriterien auf, die bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen für Personen mit unbefugtem Aufenthalt, die eine berufliche Grundbildung absolvieren und/oder an einem mit einer beruflichen Tätigkeit verbundenen Brückenangebot teilnehmen möchten, zu berücksichtigen sind. Dieser Artikel ergänzt, ebenso wie Art. 31 VZAE die bestehende Härtefallregelung im Rahmen des AIG und des AsylG, bezieht sich aber auf die besondere Situation der beruflichen Grundbildung.

Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. Jedes Gesuch wird anhand der folgenden, konkreten Umstände eingehend geprüft.

### 2. Voraussetzungen/Beurteilungskriterien

- Nachweis des ununterbrochenen Besuchs der obligatorischen Schule in der Schweiz von 5 Jahren
- Einreichung eines von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Lehrvertrages durch den Arbeitgeber. Bei Teilnahme an einem Brückenangebot, das mit einer Erwerbstätigkeit verbunden ist (Vorlehre), muss der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag oder eine Teilnahmebestätigung einreichen.
- Gute Integration und Respektierung der Rechtsordnung (z.B. Teilnahme am Vereinsleben, keine erheblichen strafrechtlichen Verurteilungen, etc.)
- Pflicht zur Offenlegung der Identität. Offengelegt ist die Identität, wenn die betroffene Person Dokumente vorzulegen vermag, die Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben (Reisepapier, Identitätsausweis, Geburtschein, Familienbüchlein) oder die Angaben der Betroffenen während dem ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind (keine Alias-Identitäten).
- Bei minderjährigen Gesuchstellern ist das Gesuch durch die gesetzliche Vertretung einzureichen oder zumindest mit zu unterzeichnen.

### 3. Vorgehen

Zusammen mit einem schriftlich zu verfassenden Gesuch sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Strafregisterauszug bei erwachsenen Gesuchstellenden
- heimatliche Identitätspapiere mit Passfoto (ID, Reisepass etc.)
- Betreibungsregisterauszug bei erwachsenen Gesuchstellenden
- Bericht der Schule über die Integration während der ununterbrochenen obligatorischen Schulzeit von mindestens 5 Jahren

- Zeugniskopien, welche den Besuch der obligatorischen Schule belegen
- Belege über Integrationsbemühungen und das Bestehen eines sozialen Netzes (z.B. Empfehlungsschreiben von Freunden und Bekannten, Bestätigung betreffend Mitgliedschaft in einem Verein, etc.)

#### **4. Zeitpunkt der Gesuchseinreichung**

Das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle zum Zweck einer beruflichen Grundbildung muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der obligatorischen Schule erfolgen.